# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG

## 1. Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstreckt sich auf alle Verträge gegenüber Unternehmen und juristischen Personen. Die Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Besteller, ohne dass es einer erneuten Zugrundelegung bedarf. Die Annahme eines Angebotes der Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Gültigkeit nicht durch entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers außer Kraft gesetzt werden. Die Annahme eines Auftrages durch die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG gilt als Widerspruch gegen anderslaufende Allgemeine Geschäftsbedingungen, sodass auf das jeweilige Rechtsgeschäft ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden sind. Anderes gilt nur bei einer ausdrücklichen und gesonderten Anerkennung durch schriftliche Bestätigung. Bei individuell ausgehandelten Verträgen mit abweichenden Bedingungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachrangig und ergänzend.

## 2. Angebote

Alle Angebote der Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG sind unverbindlich und freibleibend. Angaben über Maße, Gewichte, Raum und Eigenschaften sind annährend; die Beschreibungen und Abbildungen in Angeboten und Druckschriften sind unverbindlich. Angaben in allgemeinen technischen Unterlagen in Prospekten und Katalogen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn eine direkte schriftliche Bezugnahme erfolgt. Die angegebenen Preise sind netto und gelten jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

## 3. Preise

Die Kosten für Fracht, Verpackung und Transportversicherung sind im Preis nicht eingeschlossen und sind vom Besteller zu tragen. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle Lieferungen ab Lager der Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG in Hameln.

**4. Zahlungen**

Zahlungen sind innerhalb der vereinbarten Frist ohne jeden Abzug auf eines der Konten der Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG zu erbringen. Ist eine Zahlungsfrist nicht ausdrücklich vereinbart oder in der Rechnung genannt, sind Rechnungen der Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG unabhängig vom Eingang der Ware beim Besteller zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten steht der Fälligkeit nicht entgegen. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zur Zahlung an erfüllungshalber angenommen. Liegt ein Zahlungseingang nach Ablauf der schriftlich vereinbarten Zahlungsfrist oder 10 Tage nach Rechnungsstellung nicht vor, tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mit Eintritt des Verzuges ist die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG berechtigt, den gesetzlichen Verzugszinssatz zu fordern. Bei Vereinbarung von Ratenzahlung ist der gesamte Restkaufpreis fällig, falls der Besteller mit der Zahlung einer Rate länger als eine Woche in Verzug gerät. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers ist die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Bei Nichterfüllung ist die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Aufrechnung des Bestellers mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen nicht rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Lieferung einer Ware von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. In diesem Fall besteht bis zum Eingang der Vorauszahlung ein Leistungsverweigerungsrecht.

**5. Lieferzeit und Abnahme**

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der endgültigen Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der völligen Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und Vorliegen aller für die Auftragsausführung notwendigen Unterlagen. Die Einhaltung der

vereinbarten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Bei Nichteinhaltung ist die Lieferfrist entsprechend zu verlängern. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt einschließlich Arbeitskämpfe oder Betriebsstörungen, Rohstoff- und Energiemangel, Maschinen- oder Werkzeugbruch, Transportschwierigkeiten oder sonstige nicht zu vertretenden Umstände, berechtigen die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG dazu, den vereinbarten Liefertermin zu verlängern. Eine vereinbarte Lieferfrist gilt je nach Vereinbarung mit der Anzeige der Versandbereitschaft oder Übergabe an den Frachtführer als eingehalten. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, ist für die Einhaltung der Frist die Anzeige der Versandbereitschaft ausreichend. Teillieferungen sind zulässig. Bei Verzug der Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Schadensersatz aus Nichteinhaltung von Lieferterminen oder Lieferfristen sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Tritt die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG infolge nicht zu vertretender Unmöglichkeit fristgemäßer Lieferung oder infolge von Vernichtung oder Beschädigung des Liefergegenstandes vom Vertrag zurück, sind Ersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen. Die Lieferung erfolgt durch einen von der Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG gewählten Frachtführer. Es wird keine Verantwortung für die billigste Versandart übernommen.

**6. Höhere Gewalt**

Als Fälle höherer Gewalt gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können. Fälle höherer Gewalt suspendiert die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

**7. Eigentumsvorbehalt**

Die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen einschließlich aller Nebenforderungen (z.B. Transport) durch den Besteller gleich aus welchem Rechtsgeschäft, vor. Die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG ist berechtigt, alle Zahlungen nach ihrer Wahl zu verrechnen. Das Recht des Bestellers aus § 366 BGB wird ausgeschlossen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Der Besteller nimmt den Kaufgegenstand unentgeltlich in Verwahrung. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller den Kaufgegenstand nicht ohne schriftliche Zustimmung verpfänden, sicherungsübereignen, vermieten, verleihen, verschenken, an einen anderen Standort bringen oder Dritten überlassen. Im Falle der zulässigen Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tritt an die Stelle des Liefergegenstandes der Anspruch gegen den Abnehmer, der bis zur Höhe der Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG gegen den Besteller zustehenden Forderungen gilt an dieser als abgetreten. Beim Weiterverkauf des Bestellers an Driftabnehmer hat sich der Besteller während des Eigentumsvorbehalts das Eigentum am Kaufgegenstand für die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG rechtsgültig vorzubehalten und eingehende Geldbeträge getrennt zu verwahren und sofort an die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG abzuführen. Auf Verlangen der Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG hat der Besteller den Drittabnehmer zu nennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Besteller ist zur Einziehung von Forderungen aus dem Weiterverkauf nur so lange berechtigt, als er nicht in Zahlungsverzug ist. Mit Zahlungsverzug geht das Recht zum Einzug der Forderung auf die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG über. Wird der Kaufgegenstand durch Verbindung oder Verarbeitung mit einer anderen Sache wesentlicher Bestandteil derselben, erwirbt die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG quotenmäßiges Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den durch Vermischung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstand zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung. Dies gilt auch dann, wenn die Vermischung in der Weise erfolgt, dass der Gegenstand des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist. Bei Weiterveräußerung dieses Gegenstandes an Dritte hat der Besteller dem Drittabnehmer gegenüber entsprechende Vorbehalte zu machen, die die Rechte der Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG sichern.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Er hat den Kaufgegenstand gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung der Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG zustehen. Soweit eine Versicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird, ist die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern. Wird der Kaufgegenstand durch Dritte gepfändet, so hat der Besteller unter Übersendung des Pfändungsprotokolls unverzüglich Mitteilung zu machen und bei Gefahr in Verzuge die Rechte der Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG wahrzunehmen.

**8. Gefahrenübergang**

Mit Verlassen des Kaufgegenstandes gehen sämtliche Kosten und Risiken, welche mit dem Versand zu tun haben auf den Besteller über, auch wenn abweichend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

**9. Mängelhaftung**

Die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG leistet für Mängel der Ware nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. Offensichtliche Mängel sind durch den Besteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bezüglich dieser Mängel ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Behält der Besteller wegen eines Rechts – oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Will der Besteller nach

gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, sofern der Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorzuwerfen ist. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigung durch den Besteller verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung, durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzungen und Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische und atmosphärische Einflüsse. Offensichtliche Mängel der Leistung muss der Besteller unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Entgegennahme der Lieferung anzeigen, ansonsten ist die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG von jeglicher Haftung befreit. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG haftet für Schäden und Verluste an dem Auftragsgegenstand, soweit sie oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Für den Fall der Beschädigung ist sie zur lastenfreien Instandsetzung verpflichtet. Ist dies unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Darüberhinausgehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatzansprüche des Bestellers, sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG vorliegt.

**10. Gewährleistungsfrist/Beschaffenheit der Ware**

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Besteller den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäßen Beschaffenheitsangaben der Ware dar.

**11. Haftungsbeschränkungen**

Die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder

Gesundheit des Bestellers. Darüber hinaus gelten sie nicht für Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragsverpflichtungen haftet die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG nicht. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr nach Lieferung der Ware es sei denn, die Schadensverursachung durch die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG erfolgte grob fahrlässig oder vorsätzlich.

**12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Hameln. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben, ist der Gerichtsstand Hameln vereinbart. Die Beloh Magnetsysteme GmbH & Co. KG ist darüber hinaus berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

**13. Schlussbestimmung**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen wirksam. Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarung deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Stand: Dezember 2025